

1681 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 4. 7. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrspfifer (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 — KHVG 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994)

1. Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen, die nach den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBI. Nr. 267 (KFG 1967), zum Verkehr zugelassen oder an denen Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen angebracht sind.

(2) Für die Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen, die nicht unter Abs. 1 fallen, gilt dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 14 bis 17, 19 bis 21 und 25 insoweit, als der Versicherungsvertrag zum Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 2 KFG 1967 beim Zollamt abgeschlossen wurde.

(3) Auf die Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen, die unter § 59 Abs. 2 KFG 1967 fallen, sind die §§ 9 und 18 bis 25 nicht anzuwenden.

2. Abschnitt

Inhalt des Versicherungsvertrages

Umfang des Versicherungsschutzes

§ 2. (1) Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten

Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet worden, Sachen beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen sind oder ein Vermögensschaden verursacht worden ist, der weder Personen- noch Sachschaden ist (bloßer Vermögensschaden).

(2) Mitversichert sind jedenfalls der Eigentümer, der Halter und Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeugs tätig sind oder mit dem Fahrzeug befördert werden oder die den Lenker einweisen.

(3) Soweit der Versicherungsschutz über den in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Umfang hinausgeht, können auch solche Einschränkungen des Versicherungsschutzes rechtswirksam vereinbart werden, zu denen dieses Bundesgesetz sonst nicht berechtigt. Dies gilt nicht für die Vereinbarung höherer als der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen. Auf die Einschränkungen muß der Versicherungsnehmer vor Vertragsabschluß ausdrücklich hingewiesen werden.

Örtlicher Geltungsbereich

§ 3. (1) Der örtliche Geltungsbereich der Versicherung erstreckt sich, unbeschadet einer darüber hinausgehenden Vereinbarung, auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Multilaterale Garantieabkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros vom 15. März 1991 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 177, Seite 27) unterzeichnet haben.

(2) Im Gebiet jener Staaten, für die eine Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) ausgestellt wurde oder von denen auf deren Vorlage auf Grund des Multilateralen Garantieabkommens zwischen den Nationalen Versicherungsbüros verzichtet worden ist, erstreckt sich die Versicherung auf den in dem betreffenden Staat vorgeschriebenen, mindestens jedoch den im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang.

Ausschlüsse

§ 4. (1) Von der Versicherung dürfen nur ausgeschlossen werden

1. Ersatzansprüche des Eigentümers, des Halters und — bei Vermietung des Fahrzeugs ohne Beistellung eines Lenkers — des Mieters und der Personen, denen der Mieter das Fahrzeug überläßt, gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder bloßer Vermögensschäden,
2. Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des versicherten Fahrzeugs,
3. Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen mit Ausnahme jener, die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise an sich tragen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen; dies gilt nicht für das nicht gewerbsmäßige Abschleppen betriebsunfähiger Fahrzeuge im Rahmen üblicher Hilfeleistung;
4. Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeugs als ortsgebundene Kraftquelle oder zu ähnlichen Zwecken,
5. Ersatzansprüche aus der Verwendung des Fahrzeugs bei einer kraftfahrsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten,
6. Ersatzansprüche, die besonderen Bestimmungen über die Haftung für Nuklearschäden unterliegen.

(2) Auf nicht in Abs. 1 angeführte Ausschlußstatbestände kann sich der Versicherer nicht berufen. § 2 Abs. 3 ist jedoch anzuwenden.

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

§ 5. (1) Als Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalls darf nur vorgesehen werden,

1. mit dem Fahrzeug nicht eine größere Anzahl als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern,
2. Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeugs einzuhalten,
3. im Fall der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln angebracht sind,
4. daß der Lenker zum Lenken des Fahrzeugs kraftfahrrechtlich berechtigt ist,
5. daß der Lenker sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsverordnungen befindet,

6. mit dem Kraftfahrzeug nicht eine größere Anzahl von Personen zu befördern, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

(2) Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Abs. 1 Z 1 oder 6 umfaßt die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.

(3) Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen des Abs. 1 Z 4 und 5 gegenüber anderen versicherten haftpflichtigen Personen als dem Lenker bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

(4) Eine Verletzung der Obliegenheit gemäß Abs. 1 Z 5 liegt nur vor, wenn im Spruch oder in der Begründung einer rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Entscheidung festgestellt wird, daß das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde.

(5) Auf nicht in Abs. 1 angeführte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls kann sich der Versicherer nicht berufen. § 2 Abs. 3 ist jedoch anzuwenden.

Anzeigepflicht

§ 6. (1) Nach Eintritt eines Versicherungsfalls besteht für den Versicherungsnehmer die Obliegenheit, dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis anzuzeigen

1. den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhalts,
2. die Anspruchserhebung durch den geschädigten Dritten,
3. die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens.

(2) Abs. 1 Z 1 und 2 gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer dem Geschädigten den Schaden selbst ersetzt.

Obliegenheiten und Gefahrerhöhung

§ 7. (1) Die Leistungsfreiheit wegen Verletzung einer Obliegenheit oder einer Erhöhung der Gefahr beträgt höchstens je 150 000 S, für jeden Versicherungsfall insgesamt höchstens 300 000 S.

(2) Die Beschränkung der Leistungsfreiheit gemäß Abs. 1 kann, wenn die Obliegenheit in der Absicht verletzt wurde, sich oder einem Dritten rechtswidrig einen Vermögensvorteil zu verschaffen, im Umfang dieses Vermögensvorteils entfallen. Wenn der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise anerkannt, gegen einen bedingten Zahlungsbefehl nicht

rechtzeitig Einspruch erhoben oder die Führung eines Rechtsstreits nicht dem Versicherer überlassen hat, kann die Leistungsfreiheit jedenfalls bis zur Höhe des dem Versicherer dadurch entstandenen Vermögensnachteils ausgedehnt werden.

Anhänger

§ 8. (1) Die Versicherung von Anhängern umfaßt auch mit dem Ziehen des Anhängers durch das Zugfahrzeug zusammenhängende Versicherungsfälle

1. hinsichtlich der Ersatzansprüche von Insassen eines Omnibusanhängers oder
2. hinsichtlich der Schäden durch das mit einem Anhänger zur Beförderung gefährlicher Güter beförderte gefährliche Gut, insoweit die Versicherungssumme für den Anhänger die Versicherungssumme für das Zugfahrzeug übersteigt.

(2) Im Fall des Abs. 1 sind die durch den Versicherungsvertrag über das Zugfahrzeug versicherten Personen mitversichert.

Versicherungssumme

§ 9. (1) Der Versicherer hat, unbeschadet einer darüber hinausgehenden Vereinbarung, in jedem Versicherungsfall Versicherungsleistungen bis zu dem sich aus den folgenden Bestimmungen ergebenden Betrag zu erbringen (gesetzliche Versicherungssumme).

(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 ist die gesetzliche Versicherungssumme eine Pauschalversicherungssumme, die Personenschäden, Sachschäden und bloße Vermögensschäden umfaßt. Innerhalb einer 12 Millionen S übersteigenden Pauschalversicherungssumme ist für die Verletzung oder Tötung einer Person bis zu 12 Millionen S und für bloße Vermögensschäden bis zu 120 000 S zu leisten, wenn hiefür nicht eine darüber hinausgehende Vereinbarung getroffen wurde.

- (3) Die Pauschalversicherungssumme beträgt
 1. für Omnibusse mit nicht mehr als 19 Plätzen (Sitz- und Stehplätzen) außer dem Lenkerplatz sowie Lastkraftwagen mit mehr als acht, jedoch nicht mehr als 19 Plätzen außer dem Lenkerplatz 24 Millionen S,
 2. für Omnibusse und Lastkraftwagen mit mehr als 19 Plätzen für je weitere angefangene fünf Plätze zusätzlich 6 Millionen S,
 3. für Omnibusanhänger mit nicht mehr als 10 Plätzen 12 Millionen S und für je weitere angefangene fünf Plätze zusätzlich 6 Millionen S,
 4. für alle anderen Fahrzeuge 12 Millionen S.

(4) Für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter beträgt die gesetzliche Versicherungssumme

1. für die Tötung oder Verletzung einer Person 12 Millionen S,

2. für die Tötung oder Verletzung mehrerer Personen 24 Millionen S,
3. für Sachschäden insgesamt 24 Millionen S,
4. für bloße Vermögensschäden 120 000 S.

(5) Für Kraftfahrzeuge, die nicht ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind und keiner besonderen Zulassung bedürfen, gilt Abs. 4 nur für die Dauer des Transports eines gefährlichen Gutes. Für Anhänger zur Beförderung gefährlicher Güter gilt Abs. 4 in jedem Fall.

Rentenzahlungen

§ 10. Hat der Versicherer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so gebührt die Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente. Der Ermittlung des Kapitalwerts ist die Allgemeine Sterbetal für Österreich und ein Zinsfuß von 3 vH zugrunde zu legen.

3. Abschnitt

Sonstige Vorschriften für den Versicherungsvertrag

Rechtsstellung der mitversicherten Personen

§ 11. (1) Hinsichtlich der mitversicherten Personen ist die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen.

(2) Die mitversicherten Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen. § 75 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 2/1959, ist nicht anzuwenden.

(3) Der Versicherer kann eine gemäß § 24 Abs. 4 auf ihn übergegangene Forderung des geschädigten Dritten nur gegen einen Versicherten geltend machen, der durch sein Verhalten die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung herbeigeführt hat.

Schadenersatzbeitrag

§ 12. Ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Ersatzleistung, die dieser zu seinen Lasten erbracht hat, bis zu einem bestimmten Umfang zu erstatten hat (Schadenersatzbeitrag), so gelten hiefür dieselben Verzugsfolgen wie für Folgeprämien. Der Schadenersatzbeitrag ist Versicherungsentgelt im Sinn des Versicherungssteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133.

Interessenkollision

§ 13. Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall dem geschädigten Dritten ebenfalls Versicherungsschutz aus einer Haftpflichtversicherung zu gewähren, so kann sich der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person in einem vom geschädigten Dritten angestrengten Rechtsstreit auf Kosten des Versicherers von einem Rechtsanwalt seiner Wahl vertreten lassen, der im Sprengel des für das Verfahren zuständigen Gerichts seinen Sitz hat. Entgegenstehende Vereinbarungen sind auf diesen Fall nicht anzuwenden.

Laufzeit

§ 14. (1) Der Versicherungsvertrag endet, wenn er

1. mit einem Monatsersten, 0 Uhr, begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt,
2. zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, mit dem nächstfolgenden Monatsersten, 0 Uhr, nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, es wurde eine kürzere Laufzeit als ein Jahr vereinbart.

(2) Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist. Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Änderungen des Versicherungsvertrages

§ 15. (1) Ändert sich der Versicherungsvertrag auf Grund einer Änderung des 2. Abschnitts, so kann der Versicherer unter Bedachtnahme auf eine dadurch eingetretene Änderung der von ihm getragenen Gefahr die Prämie innerhalb dreier Monate mit Wirkung ab Änderung des Versicherungsvertrages neu festsetzen.

(2) Dem Versicherer oder dem Versicherungsnehmer gebührt der anteilige Unterschiedsbetrag zwischen vereinbarter und neuer Prämie für den Rest der laufenden Versicherungsperiode.

(3) Wird die Prämie auf Grund des Abs. 1 erhöht, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer mit der Vorschreibung der Prämiennachzahlung den Grund für die Prämienerhöhung mitzuteilen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats, nachdem er von der Prämienerhöhung Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

Bescheinigung des Schadenverlaufs

§ 16. Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer bei Beendigung eines Versicherungsvertrages, für den die Prämie nach dem Schadenverlauf des Versicherungsverhältnisses bemessen wurde, auf Verlangen eine Bescheinigung darüber

auszustellen, wann der Versicherungsvertrag begonnen und geendet hat und wann Versicherungsfälle eingetreten sind, die für die Bemessung nach dem Schadenverlauf berücksichtigt wurden.

Bestandübertragung

§ 17. (1) Wird ein Bestand an Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträgen mit Genehmigung der zuständigen Versicherungsaufsichtsbehörde zu Zwecken der Sanierung auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen, so ist das übernehmende Versicherungsunternehmen berechtigt, auf die übernommenen Versicherungsverträge vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an die von ihm allgemein verwendeten Tarife und Versicherungsbedingungen anzuwenden.

(2) Wird die Prämie auf Grund des Abs. 1 erhöht oder ändert sich auf Grund dieser Bestimmung die für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen, so hat der Versicherer dies dem Versicherungsnehmer unter Angabe des Unterschiedsbetrages der Prämie oder der Änderungen der Versicherungsbedingungen spätestens einen Monat vor dem Ende der Versicherungsperiode mitzuteilen. Neue Versicherungsbedingungen sind dem Versicherungsnehmer gleichzeitig auszu folgen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag, sobald er diese Mitteilung erhalten hat, zum Ende der Versicherungsperiode kündigen.

4. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Pflichtversicherung

Versicherungsbedingungen

§ 18. (1) Die Versicherungsbedingungen sind der Versicherungsaufsichtsbehörde in mindestens zehnfacher Ausfertigung mitzuteilen. Die Versicherungsbedingungen dürfen erst nach Ablauf von drei Monaten, nachdem sie der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt worden sind, verwendet werden.

(2) Versicherungsverträge dürfen nur unter Zugrundelegung von Versicherungsbedingungen abgeschlossen werden, die der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt worden sind. Die Rechtswirksamkeit der Versicherungsverträge wird dadurch nicht berührt.

(3) Auf den dem Versicherungsnehmer aus gefolgten Versicherungsbedingungen ist anzugeben, wann die Versicherungsbedingungen der Versicherungsaufsichtsbehörde mitgeteilt worden sind.

(4) Weichen die vom Versicherungsunternehmen verwendeten Versicherungsbedingungen von Musterbedingungen gemäß Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 (Amtsblatt der Europäischen

1681 der Beilagen

5

Gemeinschaften Nr. L 398, Seite 7) ab, so ist in den dem Versicherungsnehmer ausgefolgten Versicherungsbedingungen auf diese Abweichungen von den Musterbedingungen ausdrücklich hinzuweisen.

Auflegungspflicht

§ 19. Versicherungsunternehmen, denen die Konzession zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, erteilt wurde, und sonstige Versicherungsunternehmen, die im Inland eine Zweigniederlassung errichtet haben, sind verpflichtet, die der Versicherungsaufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 mitgeteilten Versicherungsbedingungen, die sie verwenden, und die vollständigen von ihnen allgemein verwendeten Tarife an allen Geschäftsstellen für jedermann zur Einsichtnahme aufzulegen.

Vorläufige Deckung

§ 20. (1) Die Ausstellung der Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 KFG 1967 bewirkt die Übernahme einer vorläufigen Deckung.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt die auf die Dauer der vorläufigen Deckung entfallende anteilige Prämie.

(3) § 1 a Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 ist nicht anzuwenden.

Anspruchsverzicht

§ 21. (1) Verzichtet der Versicherungsnehmer rechtswirksam auf Ansprüche auf Ersatz von Mietkosten eines Ersatzfahrzeuges einschließlich eines Taxis und des Verdienstenganges wegen der Nichtbenützbarkeit des Fahrzeugs, die ihm gegen Personen zustehen, die durch einen Haftpflichtversicherungsvertrag für ein unter § 59 Abs. 1 KFG 1967 fallendes Fahrzeug versichert sind, so gebührt ihm ein Nachlaß von 20 vH von der vereinbarten Prämie.

(2) Die Rechtswirksamkeit des Verzichts gemäß Abs. 1 wird nicht dadurch gehindert, daß der Verzicht sich nicht auf Ansprüche körperbehinderter Lenker von Ausgleichskraftfahrzeugen oder von Personen- oder Kombinationskraftwagen erstreckt, die entsprechend einer Auflage in einer gemäß § 65 Abs. 2 KFG 1967 wegen eines Gebrechens im Sinn des § 35 Abs. 1 lit. c oder e der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399 (KDV 1967), bedingt erteilten Lenkerberechtigung umgebaut worden sind.

(3) Der Verzicht gemäß Abs. 1 ist nur rechtswirksam, wenn

1. sich der Versicherungsnehmer verpflichtet, auch die mitversicherten Personen zum Verzicht auf die gleichen Ersatzansprüche zu veranlassen,
2. sich der Verzicht auch auf die Ansprüche gegen den entschädigungspflichtigen Versicherten erstreckt, soweit diesem ein Dekungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag zusteht.

(4) Hat der geschädigte Versicherungsnehmer einen Verzicht gemäß Abs. 1 nicht geleistet, so steht dem Versicherer des Schädigers im Schadensfall der Ersatz seiner durch die Abgeltung der in Abs. 1 angeführten Ansprüche entstandenen Aufwendungen durch den Versicherer des Geschädigten zu.

Grenzversicherung

§ 22. (1) Die Leistungspflicht des Versicherers aus Versicherungsverträgen gemäß § 1 Abs. 2 (Grenzversicherung) beschränkt sich auf den den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechenden Umfang. Der örtliche Geltungsbereich kann abweichend von § 3 Abs. 1 auf das Gebiet der Vertragstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993, eingeschränkt werden.

(2) Ein Grenzversicherungsvertrag kann beim Zollamt abgeschlossen werden, wofür dort die Prämien zu entrichten sind. Das Zollamt hat die Prämien entgegenzunehmen und die Polizze auszufolgen, die als Bestätigung der Prämienzahlung gilt.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für den Betrieb der Grenzversicherung die Ausfallhaftung des Bundes bis höchstens 90 vH des Verlustes unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß der Bund mit mindestens 60 vH an einem Gewinn beteiligt wird.

(4) Grenzversicherungsverträge werden vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs für Rechnung derjenigen Versicherungsunternehmen abgeschlossen, die die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland betreiben dürfen. Diese Versicherungsunternehmen sind im Verhältnis ihres Prämienaufkommens aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in jedem Kalenderjahr zum gesamten Prämienaufkommen aller beteiligten Versicherungsunternehmen aus dieser Versicherung als Mitversicherer an den Versicherungsverträgen beteiligt.

Gerichtsstand

§ 23. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten

geltend machen, in deren Sprengel der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz im Inland hat.

Rechte des geschädigten Dritten

§ 24. (1) Ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung in Ansehung des Dritten bestehen.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, wirkt in Ansehung des Dritten erst nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der Versicherer diesen Umstand gemäß § 61 Abs. 4 KFG 1967 angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(3) Die Leistungspflicht des Versicherers beschränkt sich auf den den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechenden Umfang. Sie besteht nicht, insoweit ein anderer Haftpflichtversicherer zur Leistung verpflichtet ist.

(4) Soweit der Versicherer den Dritten auf Grund des Abs. 1 befriedigt, geht die Forderung des Dritten gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Dritten geltend gemacht werden.

(5) Die §§ 158 c und 158 f des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 sind nicht anzuwenden.

Außergewöhnliche Risiken

§ 25. (1) Fahrzeugbesitzer, die nachweisen können, daß drei Versicherungsunternehmen, die die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Inland betreiben dürfen, den Abschluß eines Versicherungsvertrages für ein der Versicherungspflicht unterliegendes Fahrzeug abgelehnt haben, haben gegenüber dem Fachverband der Versicherungsunternehmungen den Anspruch, daß ihnen ein Versicherer zugewiesen wird. Die Versicherungsunternehmen, die den Abschluß des Versicherungsvertrages ablehnen, haben darüber eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

(2) Als Versicherer darf nur ein Versicherungsunternehmen zugewiesen werden, das gemäß § 4 Abs. 1 VAG zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassen ist oder diese im Dienstleistungsverkehr im Inland betreibt.

(3) Das Versicherungsunternehmen, das dem Fahrzeugbesitzer zugewiesen wurde, ist verpflichtet, für das betreffende Fahrzeug einen Versicherungsvertrag in dem in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Umfang abzuschließen.

(4) Für einen Versicherungsvertrag gemäß Abs. 3 kann entsprechend einer vom Versicherer getragenen Gefahr entweder

1. ein Zuschlag zu der sich aus seinem allgemein verwendeten Tarif ergebenden Prämie von höchstens 50 vH oder
2. ein Schadenersatzbeitrag vorgesehen werden, der für ein Versicherungsjahr das Ausmaß der Jahresprämie nicht übersteigen darf.

5. Abschnitt

Direktes Klagerecht

Anspruchsberechtigung

§ 26. Der geschädigte Dritte kann den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer und der ersetztzeitige Versicherte haften als Gesamtschuldner.

Verjährung

§ 27. (1) Der Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten gegen den Versicherer unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadenersatzanspruch gegen den ersetztzeitigen Versicherten. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Verjährung des Schadenersatzanspruches gegen den ersetztzeitigen Versicherten beginnt, endet jedoch spätestens zehn Jahre nach dem Schadeneignis.

(2) Ist der Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten dem Versicherer gemeldet worden, so ist die Verjährung bis zur Zustellung einer schriftlichen Erklärung des Versicherers, daß er den Schadenersatzanspruch ablehnt, gehemmt. Weitere Anmeldungen desselben Schadenersatzanspruches hemmen die Verjährung jedoch nicht. Die Hemmung oder die Unterbrechung der Verjährung des Schadenersatzanspruches gegen den ersetztzeitigen Versicherten bewirkt auch die Hemmung oder die Unterbrechung der noch laufenden Verjährung des Schadenersatzanspruches gegen den Versicherer und umgekehrt.

Urteilswirkung

§ 28. Soweit durch rechtskräftiges Urteil ein Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten aberkannt wird, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem geschädigten Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zugunsten des Versicherten; wenn es zwischen dem geschädigten Dritten und dem Versicherten ergeht, wirkt es auch zugunsten des Versicherers.

Pflichten des geschädigten Dritten

§ 29. (1) Der geschädigte Dritte, der seinen Schadenersatzanspruch gegen den ersetzungspflichtigen Versicherten oder gegen den Versicherer geltend machen will, hat diesem das Schadeneignis binnen vier Wochen von dem Zeitpunkt an schriftlich anzuseigen, zu dem er von der Person des Versicherers Kenntnis erhalten hat oder erhalten hätte müssen. Wenn er den Schadenersatzanspruch gegen den ersetzungspflichtigen Versicherten gerichtlich geltend macht, hat er dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuseigen.

(2) Der Versicherer kann vom geschädigten Dritten Auskunft verlangen, soweit sie zur Feststellung des Schadeneignisses und der Höhe des Schadens erforderlich und dem geschädigten Dritten zumutbar ist. Zur Vorlage von Belegen ist der geschädigte Dritte nur insoweit verpflichtet, als ihm die Beschaffung zugemutet werden kann.

(3) Verletzt der geschädigte Dritte die Pflichten gemäß Abs. 1 und 2, so beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf den Betrag, den er auch bei gehöriger Erfüllung der Pflichten zu leisten gehabt hätte. Diese Rechtsfolge tritt bezüglich der Pflichten gemäß Abs. 2 nur ein, wenn der Versicherer den geschädigten Dritten vorher ausdrücklich schriftlich auf die Folgen der Verletzung hingewiesen hat.

(4) Abs. 3 erster Satz gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten ohne Einwilligung des Versicherers einen Vergleich abschließt oder dessen Anspruch anerkennt; § 154 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 ist anzuwenden.

(5) Die §§ 158 d und 158 e des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 sind nicht anzuwenden.

6. Abschnitt

Dienstleistungsverkehr

Pflichten der Versicherungsunternehmen

§ 30. (1) Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung darf im Dienstleistungsverkehr nur betrieben werden, wenn das Versicherungsunternehmen sich an Einrichtungen, die dem Nachweis einer Haftung gemäß § 62 Abs. 1 KFG 1967 dienen, in gleicher Weise beteiligt wie Versicherungsunternehmen, die gemäß § 4 Abs. 1 VAG zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassen sind.

(2) Unbeschadet sonstiger Erfordernisse darf der Betrieb im Dienstleistungsverkehr erst aufgenommen werden, wenn das Versicherungsunternehmen seine Beteiligung an der Einrichtung gemäß Abs. 1 vollzogen hat.

Schadenregulierungsbeauftragter

§ 31. (1) Die Versicherungsunternehmen haben einen Beauftragten für die Schadenregulierung bei den im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Versicherungsverträgen zu bestellen, der seinen Sitz oder Wohnsitz im Inland hat.

(2) Der Versicherungsaufsichtsbehörde sind vor Aufnahme des Betriebes im Dienstleistungsverkehr Name und Anschrift des Beauftragten sowie danach Name und Anschrift jedes neu bestellten Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Beauftragte muß über die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Vertretung des Versicherungsunternehmens und zur jederzeitigen Erfüllung der sich aus der Schadenregulierung ergebenden Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens verfügen.

(4) Dem Versicherungsnehmer sind vor Abschluß des Versicherungsvertrages Name und Anschrift des Beauftragten mitzuteilen. Wenn dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, muß diese Mitteilung darin enthalten sein. Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages ist dem Versicherungsnehmer jede Änderung der Person oder der Anschrift des Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Beauftragte ist bevollmächtigt, das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Schadenregulierung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ansprüche im Zusammenhang mit der Schadenregulierung können außer gegen den Versicherer auch gegen den Beauftragten geltend gemacht werden.

(6) Der Beauftragte gilt als zur Entgegennahme aller an das Versicherungsunternehmen gerichteten Schriftstücke im Rahmen der Schadenregulierung bevollmächtigt.

7. Abschnitt

Ausschuß für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Zusammensetzung

§ 32. (1) Zur Beratung der zuständigen Bundesminister in Angelegenheiten der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist ein Ausschuß für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu bilden. In diesen sind je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Fachverbandes der Versicherungsunternehmungen, des Auto-, Motor- und Radfahrerbundes Österreichs und des Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring-Clubs zu entsenden.

(2) Die Tätigkeit im Ausschuß für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(3) Der Ausschuß für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Verfahren

§ 33. (1) Der Ausschuß für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig.

(3) Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können begründete Minderheitsvoten abgeben, die dem zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen sind.

(4) Der Ausschuß hat zu seinen Beratungen Vertreter der zuständigen Bundesminister einzuladen. Diese sind anzuhören. Der Ausschuß darf ferner zu seinen Beratungen Sachverständige beziehen.

8. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1994 in Kraft.

(2) Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987, BGBL. Nr. 296, in der Fassung der KHVG-Novelle 1992, BGBL. Nr. 770, und der Kundmachung BGBL. Nr. 917/1993 tritt mit Ablauf des 31. August 1994 außer Kraft.

§ 35. (1) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des KHVG 1987 verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

§ 36. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Versicherungsverträge ändern sich zu diesem Zeitpunkt, insoweit sie den Bestimmungen des 2. Abschnitts nicht entsprechen. § 15 ist anzuwenden.

(2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende und auf innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt abgeschlossene Versicherungsverträge können Änderungen der vom Versicherungsunternehmen allgemein

verwendeten Tarife vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an angewendet werden. Dies gilt nicht, soweit Versicherungsbedingungen verwendet werden, die eine Prämienanpassungsklausel enthalten. Wird die Prämie auf Grund dieser Bestimmung erhöht, so hat der Versicherer dies dem Versicherungsnehmer unter Angabe des Unterschiedsbetrages spätestens zwei Monate vor dem Ende der Versicherungsperiode mitzuteilen.

§ 37. (1) Die §§ 11 bis 17, 23 und 24 gelten auch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Versicherungsverträge.

(2) § 18 Abs. 1 gilt nicht für Versicherungsbedingungen, die von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt sind oder gemäß § 34 KHVG 1987 als genehmigt gelten.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung über die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBL. Nr. 369/1987, in der Fassung der Verordnungen BGBL. Nr. 108/1988 und BGBL. Nr. 156/1993 gelten als Bestandteil der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Versicherungsverträge, auf die diese Verordnung anwendbar war.

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

1. hinsichtlich der §§ 12 zweiter Satz, 18, 19, 22 Abs. 2 und 3, 30, 31 Abs. 1 bis 4, 32 und 33 der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz.

Artikel II

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBL. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 456/1993, in der Fassung der Kundmachungen BGBL. Nr. 724/1993 und BGBL. Nr. 917/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 59 lautet:

„§ 59. (1) Eine den Vorschriften des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994, BGBL. Nr. .../1994 (KHVG 1994), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, auf die österreichisches Recht anzuwenden ist, muß bei einem zum Betrieb dieses Versicherungszweiges in Österreich berechtigten Versicherer bestehen

- a) für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39),
- b) für Probefahrten (§ 45),
- c) für Überstellungsfahrten (§ 46).

(2) Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen sowie Fahrzeuge von

Verkehrsunternehmungen im ausschließlichen Eigentum des Bundes sind von der im Abs. 1 angeführten Versicherungspflicht ausgenommen. Diese Fahrzeugbesitzer haben bei Schäden, für die ohne die eingeräumte Ausnahme eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu bestehen hätte, für Personen, die mit ihrem Willen beim Betriebe des Fahrzeuges tätig sind, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Haftpflichtversicherer bei Bestehen einer den Vorschriften des KHVG 1994 in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Diese Verpflichtung entfällt, insoweit die befreiten Fahrzeugbesitzer eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.“

2. An den § 61 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf der Versicherungsbestätigung ist anzugeben, daß auf den Versicherungsvertrag österreichisches Recht anzuwenden ist.“

3. § 62 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen muß, wenn sie im Inland auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, die Haftung auf Grund einer internationalen Versicherungskarte oder auf Grund des Multilateralen Garantieabkommens zwischen den Nationalen Versicherungsbüros vom 15. März 1991 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 177, Seite 27) bestehen.“

4. § 62 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Wird beim Zollamt weder dieser Nachweis erbracht noch eine Versicherung, auf die österreichisches Recht anzuwenden ist, abgeschlossen, so ist die Einbringung des Fahrzeugs in das Bundesgebiet zu verhindern.“

5. § 62 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat bestimmte Arten von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen von der im Abs. 2 angeführten Verpflichtung zu befreien, wenn der Nachweis der Haftung gemäß Abs. 1 für diese Fahrzeugarten durch eine allgemeine Erklärung eines zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Österreich berechtigten Versicherers oder eines Verbandes solcher Versicherer erbracht ist.“

Artikel III

§ 59, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1, 2 und 7 KFG 1967 in der Fassung gemäß Art. II dieses Bundesgesetzes treten mit 1. September 1994 in Kraft.

Artikel IV

Das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer, BGBl. Nr. 322/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 94/1993, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 917/1993 und der Druckfehlerberichtigung BGBl. Nr. 437/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird am Ende der Z 2 das Wort „oder“ und am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Bestrich ersetzt. Folgende Z 4 und 5 werden angefügt:

- 4. für einen Schaden, der durch die Verwendung des ermittelten oder nicht ermittelten Fahrzeugs verursacht worden ist, ein Haftpflichtversicherer deshalb keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der Schädiger den Eintritt der Tatsache, für die er schadenersatzpflichtig ist, vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat, oder
- 5. über das Vermögen des leistungspflichtigen Versicherers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt worden ist.“

2. An den § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Leistungen für Entschädigungen gemäß Abs. 1 Z 5 sind mit 0,5 vH des gesamten Prämienaufkommens aller Versicherer aus der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in jedem Kalenderjahr begrenzt.“

3. An den § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Entschädigung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 geleistet wird, sind Rückersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen, soweit sie Verbraucher im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, sind, auf je 30 000 S beschränkt.“

4. An den § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 und 4 und § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1994 treten mit 1. September 1994 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Nach dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist eine Umsetzung der nach Abschluß der Verhandlungen über dieses Abkommen in Kraft getretenen EG-Richtlinien erforderlich.

Ziel:

Herstellung der Übereinstimmung der österreichischen Rechtsordnung mit dem nach dem EWR-Abkommen maßgebenden Recht auf dem Gebiet der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Lösung:

Neufassung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes.

Kosten:

Von der Verwirklichung des gegenständlichen Gesetzgebungsvorhabens sind für sich allein keine Auswirkungen auf die Kostenbelastung des Bundes zu erwarten.

EG-Kompatibilität:

Durch die Novelle soll EG-Recht umgesetzt werden.

Erläuterungen

Allgemeines

1. Mit der KHVG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 770, wurde das KHVG 1987 an diejenigen Vorschriften des EG-Rechts angepaßt, die Bestandteil des am 2. Mai 1992 abgeschlossenen EWR-Abkommens waren. Diese Novelle ist gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen mit 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

Folgende weitere Richtlinie, deren Umsetzung in innerstaatliches Recht mit 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt werden muß, wird auf Grund eines Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 21. März 1994 voraussichtlich bis zu diesem Zeitpunkt Bestandteil des EWR-Rechtsbestandes werden:

- Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung).

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung dieser Richtlinie. Sie ist in zweierlei Hinsicht für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von besonderer Bedeutung:

- a) Art. 8 Abs. 4 lit. b der Richtlinie 88/357/EWG, der für die Pflichtversicherung eine Genehmigungspflicht der Versicherungsbedingungen ermöglichte, wurde durch Art. 30 Abs. 1 der Richtlinie 92/49/EWG aufgehoben. Es ist daher nicht mehr zulässig, die Verwendung von Versicherungsbedingungen an eine Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde zu binden, wie dies im geltenden § 3 Abs. 1 KHVG 1987 geschieht. Dies erfordert zum Ausgleich eine genauere gesetzliche Umschreibung des Inhalts des Versicherungsvertrages, wie sie auch der Finanzausschuß des Nationalrats verlangt hat (790 BlgStProtNR XVIII. GP).
- b) Im Sinn des Art. 28 der Richtlinie 92/49/EWG dürfen inländische Versicherungsnehmer nicht gehindert werden, im EWR angebotene Versicherungsverträge abzuschließen, umgekehrt also Versicherungsun-

ternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR nicht gehindert werden, Versicherungsverträge im Inland anzubieten, sofern sie nicht inländischen Rechtsvorschriften widersprechen, die im Allgemeininteresse geboten sind. Danach sind gesetzliche Rahmenbedingungen für die Tarifgestaltung unzulässig, die dem Versicherungsunternehmen bei der Gestaltung der im Inland angebotenen Versicherungsprodukte Schranken auferlegen, die nicht durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sind. Dies gilt jedenfalls für die Gliederung des Tarifs (geltender § 8 KHVG 1987) und die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf (geltender § 10 KHVG 1987).

Wenn dadurch auch bestimmte Zwänge entfallen, so können doch Schadenbedarfstatistiken und Musterbedingungen im Sinn der Verordnung (EWR) Nr. 3932/92 vom 21. Dezember 1992 in diesen Bereichen eine wichtige, mit dem EG-Recht vereinbare Ordnungsfunktion auf dem Versicherungsmarkt ausüben.

2. Wegen der umfangreichen und systemändern den Eingriffe in das bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsrecht wurde die Neufassung des Gesetzes einer Novellierung des KHVG 1987 vorgezogen.

3. Von der Verwirklichung des gegenständlichen Gesetzgebungsvorhabens sind für sich allein keine Auswirkungen auf die Kostenbelastung des Bundes zu erwarten.

4. Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 und 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu § 1:

Beim Anwendungsbereich des Gesetzes wird nicht mehr, wie noch in den geltenden §§ 1 und 2 KHVG 1987, zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung unterschieden. Diese

Unterscheidung spielt unter den geänderten rechtlichen Gegebenheiten eine viel geringere Rolle als früher.

Zu § 2:

Die Abs. 1 und 2 umschreiben den Umfang des Versicherungsschutzes in Anlehnung an § 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB 1988). Allerdings kommt es nicht mehr auf eine Verwendung des Fahrzeugs im Sinn des § 1 Abs. 1 KFG 1967, also auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, an, sondern auf die Verwendung des Fahrzeugs schlechthin. Der Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die der Versicherungspflicht unterliegen, schließt also die Verwendung auf anderen Verkehrsflächen zwingend mit ein.

Soweit der Versicherungsschutz freiwillig über den durch das Gesetz vorgeschriebenen Umfang hinaus erstreckt wird (zB örtlich über Europa hinaus), können grundsätzlich auch Einschränkungen des Versicherungsschutzes (Ausschlüsse oder Obliegenheiten) vereinbart werden, die im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Umfangs des Versicherungsschutzes unzulässig sind.

Zu § 3:

Der örtliche Geltungsbereich entspricht demjenigen, den derzeit § 2 Abs. 1 der aufsichtsbehördlich genehmigten Besonderen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (BKHB 1989) vorsieht. Die zwingende Ausdehnung auf das Gebiet der Vertragsstaaten des Multilateralen Garantieabkommens entspricht im Ergebnis dem geltenden § 4 Abs. 2 KHVG 1987. Es handelt sich dabei um jene Staaten, deren Kennzeichen als Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung gilt. Die Deckung in außereuropäischen Staaten, und zwar auch solchen, mit denen ein Grüne-Karte-Abkommen besteht, beruht auf freiwilliger Grundlage.

Zu § 4:

Die Ausschlußtatbestände des § 4 AKHB 1988 werden übernommen. Die hinzugekommenen Tatbestände der Z 4 und 5 stehen im Zusammenhang mit der Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf die Verwendung des Fahrzeugs außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr. Andere als die in Abs. 1 angeführten Ausschlüsse können im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Deckung nicht rechtswirksam vereinbart werden.

Zu § 5:

In Abs. 1 werden die in § 6 Abs. 1 und 2 AKHB 1988 festgesetzten Obliegenheiten übernommen. Abs. 2 entspricht § 6 Abs. 4 AKHB 1988. Die Haftung gegenüber den mitversicherten Personen, für die die Obliegenheitsverletzung ohne

Verschulden nicht erkennbar war, wird auf den Fall des Lenkens in durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigtem Zustand ausgedehnt. Für den Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Deckung können andere als die in Abs. 1 angeführten Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls nicht rechtswirksam vereinbart werden.

Zu § 6:

Eine taxative Aufzählung der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls erscheint entbehrlich; die für die Aufrechterhaltung der Versicherungsdeckung überaus wichtige Anzeigepflicht wird jedoch gesetzlich geregelt, um anderen, für die Versicherten unzumutbaren Regelungen von vornherein die Grundlage zu entziehen.

Zu § 7:

In dieser Bestimmung werden die Regelungen über die Begrenzung der Leistungsfreiheit des Versicherers zusammengefaßt, die derzeit auf § 6 Abs. 3, § 7 und § 8 Abs. 3 AKHB 1988 verstreut sind. Der Betrag der Begrenzung der Leistungsfreiheit wird von 100 000 S auf 150 000 S erhöht. Eine Höchstgrenze je Versicherungsfall, wenn mehrere die Leistungsfreiheit begründende Tatbestände erfüllt sind, wird mit 300 000 S neu eingeführt. Es bleibt den Versicherungsunternehmen unbenommen, die Leistungsfreiheit mit geringeren Beträgen zu begrenzen. Hinzu kommt der Fall, daß die Obliegenheit in der Absicht verletzt wird, sich oder einem Dritten rechtswidrig einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Zu § 8:

Die Bestimmung faßt die in § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 AKHB 1988 enthaltenen Bestimmungen zusammen.

Zu § 9:

Die Bestimmungen über die Versicherungssumme entsprechen inhaltlich im wesentlichen dem geltenden § 7 KHVG, sind jedoch im Gegensatz dazu auch zivilrechtlich bindend. Eine Vereinbarung, die den gesetzlich gebotenen Standard nicht erfüllt, ist nicht bloß unzulässig, sondern auch rechtsunwirksam. Abs. 5 entspricht § 19 Abs. 1 AKHB 1988.

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht § 3 Abs. 3 AKHB 1988.

Zu § 11:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen § 1 Abs. 2 zweiter und dritter Satz AKHB 1988. Abs. 3 entspricht dem geltenden § 20 KHVG 1987.

1681 der Beilagen

13

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 9 Abs. 2 erster Satz KHVG 1987.

Abs. 2 entspricht sinngemäß dem geltenden § 3 Abs. 1 zweiter und dritter Satz KHVG 1987.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht § 14 AKHB 1988.

Abs. 3 gibt den Versicherungsnehmern die Möglichkeit, selbst zu beurteilen, ob das Versicherungsunternehmen dazu berechtigt ist, die ihnen ausgefolgten Versicherungsbedingungen zu verwenden.

Zu § 14:

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden § 17 Abs. 2 und 3 KHVG 1987.

Von großer Bedeutung ist die Regelung des Abs. 4. Die durch die bereits erwähnte Verordnung Nr. 3932 der EG-Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für Versicherungen) eingeräumten Möglichkeiten lassen die Schaffung von Musterbedingungen erwarten, die insbesondere auch die wesentlichen Regelungen des Bonus-Malus-Systems enthalten können. Wenn auch die Beachtung dieser Musterbedingungen wesensgemäß nicht erzwungen werden kann, so soll sich doch der Versicherungsnehmer ein klares Bild darüber machen können, ob und in welcher Weise ein Versicherer von den Musterbedingungen abweicht.

Zu § 15:

Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Versicherungsvertrag können von selbst dazu führen, daß bestehende Vereinbarungen rechtsunwirksam werden. Dies kann eine Änderung der vom Versicherer getragenen Gefahr bewirken. Der Versicherer soll daher in diesem Fall zur einseitigen Neufestsetzung der Prämie berechtigt sein. Handelt es sich dabei um eine Erhöhung, so steht dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht zu.

Zu § 19:

Durch diese Bestimmung wird im wesentlichen der geltende § 13 Abs. 2 KHVG 1987 übernommen. Sie bleibt als einzige Formvorschrift für den allgemein verwendeten Tarif erhalten und wird auf die Versicherungsbedingungen ausgedehnt, bei denen, weil sie ebenfalls nicht mehr einheitlich sein müssen, ein gleicher Informationsbedarf besteht.

Zu § 16:

Der hier vorgesehene Anspruch auf eine Bescheinigung des Schadenverlaufs soll die richtige Einstufung nach einem Wechsel des Versicherers erleichtern. Ein gesetzlicher Anspruch soll nur auf die Bescheinigung von Umständen eingeräumt werden, die für das derzeit in Österreich praktizierte Bonus-Malus-System oder ein strukturell gleichartiges System wesentlich sind.

Zu § 20:

In dieser Bestimmung werden die wesentlichen geltenden Vorschriften über die vorläufige Dekkung übernommen (§ 5 Abs. 6 zweiter, fünfter und sechster Satz AKHB 1988).

Zu § 17:

Diese Bestimmung soll die Übernahme von Versicherungsbeständen erleichtern, die wegen ungenügender Prämien notleidend geworden sind. Wäre das übernehmende Versicherungsunternehmen an die Prämienvereinbarungen des übertragenden Versicherungsunternehmens gebunden, so würde entweder die Übertragung gar nicht zustande kommen, oder der übertragene Bestand würde auch beim neuen Versicherer zu einer Quelle finanzieller Schwierigkeiten werden. Dem Versicherungsnehmer steht im Fall einer Prämienerhöhung ein Kündigungsrecht zu.

Zu § 21:

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen unverändert den Inhalt der Verordnung über den Prämiennachlaß bei Anspruchsverzicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, BGBL. Nr. 370/1987. Dies kann im Sinn des Art. 28 der Richtlinie 92/49/EWG durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt werden. Durch den neuen Abs. 4 soll gewährleistet werden, daß letztlich derjenige Versicherer die Kosten für die Inanspruchnahme von Mietwagen oder Taxis trägt, der die dafür vorgesehenen Prämienzahlungen erhalten hat.

Zu § 18:

Abs. 1 macht von der durch Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch. Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist dadurch in der Lage, wenigstens solche Versicherungsprodukte von vornherein vom Markt fernzuhalten, die eindeutig das Gesetz verletzen oder sonst schwerwiegend gegen Interessen der Versicherten oder der geschädigten Dritten verstossen.

Zu § 22:

Die Grenzversicherung, die für ausländische Fahrzeuge abzuschließen ist, die keinen bestehenden Versicherungsschutz nachweisen können, wird in Abs. 1 auf den den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Umfang und den nach Art. 6 und 7 der Richtlinie 72/166/EWG unbedingt erforderli-

chen örtlichen Geltungsbereich beschränkt. Die Abs. 2 und 3 entsprechen dem geltenden § 6 KHVG 1987. Abs. 4 regelt die alleinige Berechtigung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs zum Abschluß der Grenzversicherung, wie es der bestehenden Praxis entspricht. Diese Konzentration ist aus verwaltungsökonomischen Gründen geboten.

Zu § 23:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 13 AKHB 1988.

Zu § 24:

Die einzige inhaltliche Änderung dieser Bestimmung gegenüber dem geltenden § 158 c VersVG besteht in der Verlängerung der Nachhaftungsfrist von einem Monat auf drei Monate. Dies verbessert die Stellung des geschädigten Dritten. Aus Gründen der Rechtsklarheit werden die geltenden §§ 158 c und 158 f VersVG 1958 für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vollständig ersetzt.

Zu § 25:

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen den geltenden §§ 26 und 27 KHVG 1987.

Zu den §§ 26 bis 29:

Die Bestimmungen entsprechen den geltenden §§ 22 bis 25 KHVG 1987.

Zu den §§ 30 und 31:

Die Bestimmungen entsprechen den geltenden §§ 21 a und 21 b KHVG 1987. Die Pflichten nach § 30 Abs. 1 betreffen die Vorschriften über die Grüne Karte und den Nachweis der Haftung durch das Kennzeichen. Die Beteiligung von im Dienstleistungsverkehr tätigen Versicherungsunternehmen an der Grenzversicherung ist in § 22 Abs. 4 gesondert geregelt.

Zu den §§ 32 und 33:

Die Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den geltenden §§ 28 und 29 KHVG 1987. Die zuständigen Bundesminister sind derzeit die Bundesminister für Finanzen, für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für Justiz und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Zu § 36:

Nach dem geltenden § 18 Abs. 1 KHVG 1987 wirken Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Tarife auch auf bestehende Verträge. Diese Vorschrift ist im Entwurf nicht mehr enthalten. Für bestehende Verträge muß daher eine besondere Anpassungsmöglichkeit vorgesehen werden, um zu verhindern, daß Bestände not-

leidend werden oder Versicherungsunternehmen zu zahlreichen Kündigungen gezwungen sind. Im Hinblick auf die Frist, die der Versicherer hiebei einzuhalten hat, genügt für den Versicherungsnehmer die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 14 Abs. 2. Für neue Versicherungsverträge können Anpassungsklauseln vorgesehen werden.

Zu § 37:

Abs. 3 stellt klar, daß das mit der Verordnung über die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf festgesetzte Bonus-Malus-System Bestandteil der bestehenden Versicherungsverträge ist, solange diese, sei es auch auf Grund einer Verlängerung gemäß § 14 Abs. 2, aufrecht bleiben.

Zu Art. II und III:

Die Änderung des § 59 KFG 1967 enthält außer erforderlichen Anpassungen an die neue Rechtslage die Vorschrift, daß auf die Versicherungsverträge österreichisches Recht anzuwenden sein muß. Um den Zulassungsbehörden die Kontrolle der Erfüllung dieser Voraussetzung zu erleichtern, wird in § 61 Abs. 1 KFG 1967 vorgeschrieben, daß die Versicherungsbestätigung einen entsprechenden Vermerk enthalten muß. Die Änderungen des KFG 1967 werden zum Anlaß genommen, in § 62 Abs. 1 die möglichen Grundlagen einer für Österreich gültigen Haftung ausdrücklich anzuführen. Dies dient der Rechtsklarheit. § 62 Abs. 2 KFG 1967 wird wie § 59 Abs. 1 in der Weise ergänzt, daß auf den Versicherungsvertrag österreichisches Recht anzuwenden sein muß.

Zu Art. IV:

§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer wird durch zwei weitere anspruchsgrundende Tatbestände ergänzt.

Nach Z 4 wird Ersatz geleistet, wenn der Unfall vorsätzlich, zB in selbstmörderischer Absicht herbeigeführt wurde. In diesem Fall besteht gemäß § 152 VersVG kein Versicherungsschutz. Ein auf die Tötung oder Verletzung anderer Personen gerichteter Vorsatz wird zwar nur selten nachgewiesen werden können, doch erscheint es angebracht, auch diese Lücke im Schutz der Opfer von Verkehrsunfällen zu schließen.

In Z 5 wird eine Leistungspflicht für den Fall begründet, daß der leistungspflichtige Versicherer nicht zahlungsfähig ist. Diese Ergänzung erscheint angebracht, weil die Wahl des Versicherers durch den Versicherungsnehmer sich nicht zu Lasten des geschädigten Dritten auswirken soll, dessen Ansprüche seit jeher im Mittelpunkt der besonderen gesetzlichen Regelungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung stehen. Der Rückgriff gegen den Ersatzpflichtigen wird, soweit dieser Verbraucher ist, auf 30 000 S beschränkt, damit

1681 der Beilagen

15

die Wahl des Versicherers einerseits nicht gänzlich ohne Konsequenzen bleibt, andererseits aber die Betroffenen nicht über Gebühr belastet (§ 7). Insgesamt wird die Leistungspflicht in Insolvenzfällen im neuen § 2 Abs. 4 für jedes Jahr mit 0,5 vH des gesamten Prämienaufkommens in der

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Leistungspflicht des Fachverbandes der Versicherungsunternehmen im Rahmen des erweiterten Schutzes der Verkehrspflichten belastet letztlich die Versichertengemeinschaft und muß sich daher in vertretbaren Grenzen halten.